



**Orts-/Kreisverbände
und Fachgruppen**

**nachrichtlich:
Landesvorstand,
Regionalgeschäftsstellen**

19. Januar 2010

Rundschreiben Nr. 01/2010

**Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst –
Problemfall S 14**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Tarifabschluss im Sozial und Erziehungsdienst vom 27.07.2009, der zum 1.11.2009 in Kraft getreten ist, hat Sie und uns schon seit Monaten voll im Griff. Bis heute ist die Überleitung in vielen Kommunen noch nicht abgeschlossen. Teilweise haben Kommunen die Antragsfrist (31.12.2009) für die Überleitung, die der Tarifabschluss für bestimmte Konstellationen vorsieht, freiwillig verlängert. Im Rahmen unsere Seminare konnten wir unseren Kolleginnen und Kollegen bereits viele Fragen beantworten und die komplexe Thematik der Überleitung vermitteln.

Quer durch alle Berufsgruppen des Sozial- und Erziehungsdienstes haben sich mittlerweile Spezialprobleme herauskristallisiert. Für komba-Mitglieder ist hier grundsätzlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob die Überleitung korrekt vollzogen wurde.

In Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) zeichnen sich besonders viele Probleme und Fragen ab. Im Rahmen eines Expertengesprächs wurde die Thematik eingehend erörtert. Die nachfolgenden Hinweise sollen weitere Aufklärung bieten oder bei Zweifeln dazu ermutigen, sich entsprechende Rechtsberatung und ggf. Rechtsschutz über die komba gewerkschaft einzuholen.

Fach gewerkschaft im
dbb beamtenbund
und **tarifunion**

BBBank eG
Konto 9000119
BLZ66090800

Sparkasse KölnBonn
Konto 15 502958
BLZ 370 50198

Überleitung in die S 14

Tarifliche Eingruppierungsmerkmale

S 14

Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

Protokollerklärung Nr. 12 : Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.“

1. Erforderlicher Zeitanteil

Unstreitig ist nach ausführlicher Diskussion in den entsprechenden Gremien, dass die tariflichen Merkmale der EG S 14 zu einem zeitlichen Anteil von mindestens 50 % vorliegen müssen. Diese Meinung teilt auch der KAV NRW und die dbb tarifunion.

2. Fällt der ASD unter die Merkmale der EG S 14?

Im Expertengespräch wurde deutlich, dass die Ausgestaltung und Tätigkeitsfelder des ASD (Allgemeiner sozialer Dienst) von Kommune zu Kommune unterschiedlich ausgestaltet sind, so dass eine **Einzelfallprüfung** vorzunehmen ist.

Liegt eine klassische ASD-Tätigkeit zu mindestens 50% der Gesamtarbeitszeit vor, ist nach Auffassung der komba gewerkschaft eine Eingruppierung in die EG S 14 vorzunehmen. Eine klassische ASD Tätigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn der/dem Beschäftigten sowohl die **Entscheidungskompetenz über Maßnahmen zur Vermeidung der Kindeswohlgefährdung** übertragen ist als auch die **Kompetenz zur Einleitung erforderlicher Maßnahmen**, die ggf. in Zusammenarbeit mit den Gerichten erfolgen müssen.

Nach unserer Auffassung ist es hierbei unerheblich, ob es in 50% der Einzelfälle auch immer zu einer Zusammenarbeit mit den Gerichten kommt. Auch der KAV NW geht davon aus, dass eine Maßnahme zur Vermeidung des Kindeswohls auch dann gegeben ist, wenn Entscheidungen getroffen werden, die über den Verbleib des Kindes bzw. Jugendlichen in der Familie mit den dafür erforderlichen Hilfsmitteln abzielen. Hier erfolgt aber gerade keine Einschaltung der Gerichte bzw. eine entsprechende Zusammenarbeit. Auch geht das gesamte SGB VIII davon aus, das Kinder solange wie irgend möglich in ihrer Familie bleiben sollen. Entscheidend ist vielmehr die Übertragung der genannten Aufgabe zu mindestens 50%, die, wenn unvermeidlich, auch zu einer Einschaltung der Gerichte führen kann.

Es kommt darauf an, wer die abschließende Sachentscheidung inhaltlich trifft und es kommt **nicht** darauf an, wer die Entscheidung nach außen hin unterschreibt. Auch ist es für die Eingruppierung in S 14 unschädlich, wenn erforderliche Maßnahmen vorher im Team beraten wurden.

3. Beschäftigte in einer Tätigkeit der „ersten Sofortreaktion“

Wir sind der Auffassung, dass auch im Falle der Tätigkeit einer „ersten Sofortreaktion“ eine Eingruppierung in die EG S 14 vorliegt. Auch bei zentralen Anlaufstellen, die die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sammeln und z.B. als Sofortmaßnahme das Kind aus der Familie herausnehmen, müssen die Beschäftigten in der Regel selbst über notwendige Maßnahmen entscheiden. Die Sofortreaktion einer Herausnahme aus der Familie stellt sogar einen stärkeren Eingriff in Grundrechte dar als das geregelte Verfahren über die Gerichte. Es ist nicht ersichtlich, warum ausgerechnet diese Beschäftigten nicht in die EG S14 einzugruppieren sind – so aber der KAV NRW. Eine Ausnahme dürfte hier lediglich dann bestehen, wenn die Beschäftigten ausschließlich nach Weisung handeln, ohne **selbst** Entscheidungen zu treffen.

4. Beschäftigte in einer Tätigkeit der reinen Sachverhaltsaufklärung

Eine Eingruppierung in S 14 kommt nicht in Betracht, wenn die/der Beschäftigte ausschließlich für die Sachverhaltsaufklärung (z.B. Hausbesuche) zuständig ist und die daraus resultierenden Maßnahmen verantwortlich von einer anderen Person getroffen werden.

5. Andere Tätigkeiten

Liegt hingegen keine klassische ASD-Tätigkeit im Sinne von **2.** vor, dürfte eine Eingruppierung in die EG S 14 zu verneinen sein. Dies betrifft z.B. Beschäftigte, die z.B. in den Aufgabenbereichen „Jugendgerichtshilfe“, „Amtsvormundschaften“, „Beistandsschaften“ sowie „Jugend- und Elternberatungsdienst“ eingesetzt sind.

6. Handlungsempfehlung

Beschäftigte, die nach diesen Grundsätzen an sich nach S 14 höher gruppiert werden müssten, sollten zunächst bei ihrem Arbeitgeber einen **schriftlichen** Höhergruppierungsantrag stellen. Wird dieser abgelehnt, wird die komba gewerkschaft nach vorheriger rechtlicher Prüfung Rechtsschutz gewähren für ein Arbeitsgerichtsverfahren.

Mit kollegialen Grüßen



Michael Kaulen
Abteilungsleiter Tarif